

Satzung der DLRG OV Oberkotzau e.V.

§ 1 (Name, Sitz)	(1)	Der Ortsverband Oberkotzau der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Hof eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Landesverband Bayern e.V. und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Oberfranken e. V..	
	(2)	Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Oberkotzau e.V.“, (Abkürzung: DLRG OV Oberkotzau e.V.) mit Sitz in Oberkotzau (Autengrüner Str. 45).	
§ 2 (Zweck)	(1)	Die DLRG OV Oberkotzau e. V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG LV Bayern e. V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	
	(2)	Die Aufgabe des DLRG OV Oberkotzau e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere in der Gemeinde Oberkotzau, im Landkreis Hof und Nachbargemeinden.	
	(3)	Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere: Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens, Förderung des Schulschwimmunterrichts, Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der DLRG-eigenen Prüfungsordnung, Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse, Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst, Durchführung von Sanitätsdiensten, Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes, Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes, Mitwirkung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG), Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs, Bildung von Jugendgruppen.	
	(4)	Die DLRG OV Oberkotzau e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.	
	(5)	Mittel der DLRG OV Oberkotzau e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OV Oberkotzau e.V.. Die DLRG OV Oberkotzau e. V. darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren.	
	(6)	Die DLRG e.V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.	
II. Mitgliedschaft und Gliederungen	(1)	Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG und des DLRG-LV Bayern e. V. an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.	
	(2)	Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG OV Oberkotzau e.V.. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des DLRG OV Oberkotzau e.V. auszuhändigen.	
§ 3 (Mitgliedschaft)	(3)	Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im OV aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten des OV vertreten.	
	(4)	Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung / Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.	
	(5)	Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt ebenfalls mit dem Vollendenden 16. Lebensjahrs.	
	(6)	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem OV zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbetrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.	
	(7)	Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsverbandsversammlung festgesetzt wird. Sie haben die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen zu enthalten.	
	(8)	Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.	
	(9)	Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG OV Oberkotzau nicht verpflichtet.	
	(10)	Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindende DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind einschlägige Unterlagen, Dokumente und Materialien dem Ortsverbandsvorstand auszuhändigen.	
	(11)	Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen: a) Rüge oder Verwarnung; b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe; c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG; e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen; f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS). Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.	
	§ 4 (Gliederungen)	Der DLRG OV Oberkotzau e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte gründen.	
	§ 5 (Verhältnis zum DLRG LV Bayern e. V. und zum DLRG BV Oberfranken e. V.)	(1)	Der DLRG Landesverband Bayern e. V. und der DLRG Bezirksverband Oberfranken e. V. sind berechtigt, die Tätigkeit des DLRG Ortsverbandes Oberkotzau e. V. zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in allen Unterlagen der Gliederungen Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der Bezirksvorstand sind berechtigt Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.
(2)		a) Zu allen Ortsverbandsversammlungen ist der Bezirksverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem Bezirksverband Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten. b) Mitglieder des Präsidiums des DLRG Landesverbandes Bayern e. V. und des DLRG Bezirksvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.	
(3)		Fristgerecht ist durch den Ortsverband dem Bezirksverband zuzuleiten: a) Technischer Bericht b) Beitragsabrechnung c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen d) Sämtliche fällige Zahlungen e) Berichte über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes und des Landesverbandes Bayern.	
(4)		Dem Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus den Abs. 3 a) bis e) unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.	
(5)		Im DLRG internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.	
§ 6 (Jugend)	(1)	Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.	
	(2)	Die Bildung von Jugendgruppen im Ortsverband der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG OV Oberkotzau e.V..	
	(3)	Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag beschlossen und vom DLRG-LV Bayern e. V. genehmigten Landesjugendordnung.	
	(4)	Die DLRG-Jugend des Ortsverbandes ist eine selbständige Gliederung des Ortsverbandes, jedoch ohne eigene Rechtsfähigkeit.	
III. Organe	(1)	Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ der DLRG OV Oberkotzau e.V.. Sie tritt jährlich zusammen.	
	(2)	Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ortsverbandsvorstand beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.	
§ 7 (Ortsverbandsversammlung)	(3)	Zur Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Ortsverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung ausdrücklich hingewiesen wird. Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt und bis 5 Tage vor der Versammlung beim Ortsverbandsvorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. § 8, Abs. 8, Satz 3 und 4 bleiben unberührt. Die Ortsverbandsversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Ortsverbandes. Sie nimmt die Berichte des Ortsverbandsvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für: a) Wahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes (§ 8 Abs. 2a 2d) und deren Stellvertreter b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen c) Entlastung des Ortsverbandsvorstandes d) Die Festsetzung der Beiträge unter Beachtung § 3 Abs. 7 e) Genehmigung des Haushaltsplanes f) Anträge g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung h) Satzungsänderungen	

		<p>i) Auflösung des OV</p> <p>(5) Der Vorsitzende des DLRG OV Oberkotzau e.V. beruft die Ortsverbandsversammlung ein und leitet sie. Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Ortsverbandsversammlung auszulegen.</p> <p>Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.</p>
§ 8 (Ortsverbandsvorstand)	(1)	Der Ortsverbandsvorstand leitet den OV im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen und Richtlinien des DLRG Bezirksverbandes Oberfranken e. V. und des DLRG LV Bayern e. V.; er ist für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt mindestens 3 Jahre.
	(2)	Das Ortsverbandsvorstand bilden mindestens <ul style="list-style-type: none"> a) Vorsitzender des Ortsverbandes b) bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes c) Schatzmeister d) Technischer Leiter e) Vorsitzender der DLRG-Jugend des Ortsverbandes
		Der Ortsverbandsvorstand kann erweitert werden.
	(3)	Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.
	(4)	Die Ortsverbandsversammlung entscheidet jeweils, welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme von Abs. 3, in Personalunion besetzt werden.
	(5)	Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ortsverbandsvorstand.
	(6)	Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.
	(7)	Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Ortsverbandsvorstand die Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes einzuholen.
	(8)	Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes und deren Stellvertreter (mit Ausnahme zu § 8, Abs. 2 e) werden von der Ortsverbandsversammlung gewählt. Die Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes bleiben im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Ortsverbandsvorstandes gewählt ist. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend (und seine Stellvertreter) sind durch die Jugend des DLRG OV Oberkotzau e. V. für dessen Vorstand (§ 8, Abs. 2 e) zu wählen. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
	(9)	Der Ortsverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das ihn im Jugendvorstand vertritt.
	(10)	Zu Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes ist mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Ortsverbandsvorstand gilt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Über jede Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.
§ 9 (Kommissionen)		Zur Beratung können die gemäß § 7 bis 8 genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.
§ 10 (Schieds- und Ehrengerichtsordnung)	(1)	Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. Das Nähere regeln die §§ 38 ff. der Satzung des DLRG LV Bayern e. V. sowie die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e. V.
	(2)	Die Aufgabe des Schieds- und Ehrengerichts nimmt für die DLRG OV Oberkotzau e.V. das Schieds- und Ehrengericht des DLRG-Bezirksverband Oberfranken e. V., ersatzweise des DLRG-Landesverband Bayern e. V. wahr.
	(3)	Es gilt grundsätzlich die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V.
IV. Sonstige Bestimmungen		Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG OV Oberkotzau e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfling bindend.
§ 11 Prüfungen)		
§ 12 (DLRG-Warenzeichenschutz und -Material)	(1)	Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
	(2)	Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt, sie wird vom Präsidialrat der DLRG e. V. erlassen.
	(3)	Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG-LV Bayern e. V. benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
	(4)	Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
	(5)	Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
§ 13 (Ehrungen)		Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.
§ 14 (Geschäftsordnung)		Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG LV Bayern e.V.
§ 15 (Geschäftsjahr)		Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
§ 16 (Wirtschaftsordnung)		Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.
§ 17 (Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen)		Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das die jeweils geltenden Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Doping des Deutschen Sportbundes, in der jeweils gültigen Fassung, zum Gegenstand hat. Dieses Regelwerk beinhaltet verbindlich die aktuell geltenden Richtlinien zur Bekämpfung des Doping.
V. Schlussbestimmungen	(1)	Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG Landesverbandes Bayern e. V.. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
§ 18 (Satzungsänderungen)	(2)	Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden.
	(3)	Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt, bzw. der DLRG LV Bayern e. V. aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
§ 19 (Auflösung)	(1)	Die Auflösung des DLRG OV Oberkotzau e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ist eine zum Auflösung einberufene Ortsverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist abweichend § 7 Abs. 2 eine neue Ortsverbandsversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
	(2)	Bei der Auflösung der DLRG OV Oberkotzau e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DLRG OV Oberkotzau e. V. der nächst höheren DLRG-Gliederung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
§ 20 (Eintragung im Vereinsregister)		Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 21. September 2007 in Oberkotzau errichtet. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.
		Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof am 24. Oktober 2007, unter VR 200074.